

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
03	Kreis Coesfeld	Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Gebiet des Kreises Coesfeld	5
04	Kreis Coesfeld	Jägerprüfung im Kreis Coesfeld	6
05	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	6

03/18 - Kreis Coesfeld

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Ringeltauben im Gebiet des Kreises Coesfeld

Die Untere Jagdbehörde des Kreises Coesfeld erlässt folgende

Allgemeinverfügung

I. Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370), in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.12.1994 (GV. NW. 1995, S. 2; 1997, S. 56), zuletzt geändert durch Art. 25 des Gesetzes vom 12.11.2016 (GV. NRW. S. 934), wird die in § 1 Abs. 1 Nr. 17 der Bundesjagdzeitenverordnung vom 02.04.1977 (BGBl. I S. 531), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweite ÄndVO vom 25.04.2002 (BGBl. I S. 1487) sowie in § 1 Abs. 1 Nr. 19 Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12.05.2015 (GV. NW.S.468) festgelegte Schonzeit für Ringeltauben zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen im Gebiet des Kreises Coesfeld in der Zeit vom 21. Februar 2018 bis zum 31. Oktober 2018 wie folgt aufgehoben:

Gefährdete Kulturen	Zeiträume Schonzeitaufhebung
Gemüse, Bohnen, Erbsen und Obst	21. Februar bis 31. Oktober
Getreide	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober
Zuckerrüben	15. März bis 31. Mai
Mais	15. April bis 15. Juli
Raps	21. Februar bis 31. März 15. Juni bis 31. Oktober

Die Jagd darf nur an oder auf den gefährdeten Flächen sowie an Orten, die in einem räumlich-funktionalen Zusammenhang zu diesen Flächen stehen, und in den angegebenen Zeiträumen ausgeübt werden.

Es dürfen nur Ringeltauben aus Schwärmen bejagt werden.

II. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl der in den genannten Zeiträumen erlegten Ringeltauben **bis spätestens zum 15. November 2018** der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden.

III. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

IV. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.10.2018

V. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2014 (GV. NRW. S. 294), öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 15.01.2018 bestimmt.

VI. Diese Verfügung, einschließlich deren Begründung sowie weitere Hinweise, kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 136, 1. OG eingesehen werden.

Gründe:

Diese Maßnahme ist im Sinne des Art. 9 Abs.1 a) 3. Alt. der EG-Vogelschutzrichtlinie erforderlich, um erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen abzuwenden, weil es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Die Bejagung während der Brut- und Aufzuchtzeit ist deshalb unter arten-

und tierschutzrechtlichen Gesichtspunkten ausnahmsweise vertretbar, zumal die Bejagung auf die tatsächlich gefährdeten Kulturen in den kritischen Zeiträumen beschränkt wird. Da erhebliche Schäden nur durch Schwärme verursacht werden, dürfen nur Schwarmtauben bejagt werden. Mit dieser Beschränkung wird auch den Belangen des Tiereschutzes entsprochen, da Schwarmtauben regelmäßig nicht am Brutgeschäft beteiligt sind.

Die Frist unter Ziffer IV ist auf den 31.10.2018 festzusetzen, da in der gesamten Schonzeit gefährdete Kulturen vorhanden sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen die Schonzeitaufhebung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Da von Taubenschwärmen zur Saat- und Erntezeit ein erheblicher Schaden an den genannten landwirtschaftlichen Kulturen zu erwarten ist, ist das öffentliche bzw. das Interesse der unmittelbar betroffenen Landwirte hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen, da durch die Rechtsprüfung im Klageverfahren und die Schonung der Taubenschwärme den Landwirten ein nicht hinzunehmender Schaden entstehen würde.

Coesfeld, den 03.01.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Voß

04/18 - Kreis Coesfeld

Jägerprüfung im Kreis Coesfeld

Die Prüfungsausschüsse für die Jägerprüfung im Kreis Coesfeld beginnen am **Montag, den 23.04.2018** mit der Jägerprüfung 2018 (schriftlicher Teil) um 15 Uhr.

Für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) wird die schriftliche Prüfung im großen Sitzungssaal der Kreisverwaltung, Raum 130, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, und für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) in der Gaststätte „Burghof“, Inhaber Richter, Burgstraße 6, 59348 Lüdinghausen, stattfinden.

Die Schießprüfung erfolgt am **Dienstag, den 24.04.2018**, auf der DJV-Schießanlage in 48653 Coesfeld-Flamschen.

Der mündlich-praktische Teil der Jägerprüfung wird an insgesamt zwei Tagen durchgeführt. Es finden Prüfungen statt am

Mittwoch, den 25.04.2018,
Donnerstag, den 26.04.2018.

Prüfungsort für die mündlich-praktische Prüfung ist für die Prüfungsteilnehmer des nördlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Coesfeld) die Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 201 (25.04.2018) und im kleinen Sitzungssaal (26.04.2018), Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld.

Die mündlich-praktische Prüfung für die Prüfungsteilnehmer des südlichen Kreisgebietes (Prüfungsausschuss Lüdinghausen) findet in der vorgenannten Gaststätte „Burghof - Richter“ in 59348 Lüdinghausen statt.

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind **spätestens bis zum 19.02.2018** beim Landrat des Kreises Coesfeld, Abteilung 32 - Sicherheit und Ordnung, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld, einzureichen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Jägerprüfung in verschiedenen Orten des Kreises Coesfeld durchgeführt werden. Näheres kann bei der Unteren Jagdbehörde Coesfeld, Telefon: 02541/18-3210 oder -3211, erfragt werden.

Die Nachprüfung zur Jägerprüfung wird – falls erforderlich – am Dienstag, den 25.09.2018, stattfinden.

Coesfeld, 02.01.2018

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrag
gez. Voß

05/18 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebote und Kraftloserklärung von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 337395057 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391021003 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparerkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparerkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 391070653 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 09.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 09.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 360514079 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30514079, BLZ 401 547 02) geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10.04.2018 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 10.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 370027633 (ggf. ausgestellt unter der Nummer 30129761, BLZ 401 540 06) hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 08.01.2018

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
